

Polizeieinsatz wegen „Schießübungen“ in Vorchdorf: Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gibt Beschwerden gegen Festnahme und Anhaltung Folge

Am 11. Oktober 2025 fanden auf einer Liegenschaft in Vorchdorf über Anfrage eines Vereins organisierte „Zielübungen“ mehrerer Personen mit Schusswaffen statt. Ausbildungsziel war die Vermittlung theoretischer und praktischer Grundlagen für Schützen. Die Teilnehmer lagen dabei auf dem Boden vor einer auf dem Grundstück befindlichen Halle und visierten Ziele an. Benutzt wurden Zielfernrohre, die teilweise auf Gewehren montiert waren.

Am späteren Nachmittag wurde vom Liegenschaftseigentümer ein Notruf an die Polizei abgesetzt und mitgeteilt, dass mehrere Personen teils mit Sturmgewehren auf der Liegenschaft wahrgenommen worden seien. Währenddessen wurde der Übungsleiter darüber informiert, dass eine fremde Person bemerkt worden sei, die fotografiert habe. Daraufhin wurde die Übung abgebrochen. Die Teilnehmer packten ihre Utensilien zusammen und bewegten sich Richtung eines auf der Liegenschaft befindlichen Hofgebäudes, ohne dass ihnen bekannt war, dass die Polizei bereits informiert worden war.

Die ersten eintreffenden Polizeibeamten stiegen mit gezückten Waffen aus und riefen „Halt Polizei“. Einer der bewaffneten Teilnehmer setzte sich daraufhin an einer Ecke der Halle auf den Boden. Erst nachdem einer der Polizisten telefonisch über den Aufenthaltsort dieses Teilnehmers informiert worden war, wurde der Teilnehmer von den Beamten aus eigenem (- ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung -) festgenommen. Es wurden ihm Handschellen angelegt und er wurde in der Folge mit anderen festgenommenen Personen mehrmals an verschiedene Orte verbracht. In einem Arrestantenwagen wurden ihm die Handschellen später abgenommen, er musste aber weiterhin im Wagen verbleiben. Erst in den späteren Abendstunden wurde von Beamten der staatsanwaltliche Journdienst kontaktiert. Nach Mitternacht erhielt der Teilnehmer schließlich seine sichergestellten Gegenstände ausgefolgt und durfte gehen.

Der Teilnehmer erhob Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls-

und Zwangsgewalt und brachte im Wesentlichen vor, dass die im Festnahmeprotokoll wiedergegebenen Festnahmegründe, konkret Flucht-, Tatbegehungs- und Verdunkelungsgefahr, falsch seien; ein Verstoß gegen das Waffengesetz sei nicht vorgelegen; weder von ihm noch von anderen Teilnehmern sei eine Gefahr ausgegangen; hätte man ihn nicht seiner Freiheit beraubt, sondern seine Dokumente vorzeigen lassen, wäre die Amtshandlung rasch vorübergegangen.

Das Landesverwaltungsgericht kam auf Basis der Verfahrensunterlagen sowie der mündlichen Verhandlung zum Ergebnis, dass der Beschwerde Folge zu geben war.

Die bekämpften Akte unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, konkret die Festnahme, die Anhaltung und die Fesselung mit Handschellen, sind ohne staatsanwaltschaftliche Anordnung erfolgt und unterliegen damit nicht der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte, sondern der Kognitionsbefugnis des Landesverwaltungsgerichtes.

Die Bestimmungen der Strafprozessordnung ermächtigen die Kriminalpolizei zu einer Festnahme aus eigenem, wenn wegen „Gefahr im Verzug“ eine Anordnung der Staatsanwaltschaft nicht rechtzeitig eingeholt werden kann. Das ist unter anderem der Fall, wenn zu befürchten ist, dass der Beschuldigte ohne sofortige Festnahme flüchten, die Beweislage verdunkeln oder eine strafbare Handlung begehen werde. Nachdem hier davon auszugehen war, dass der Polizist Gelegenheit hatte zu telefonieren – er selbst wurde telefonisch vom Aufenthaltsort des Teilnehmers verständigt – und dass die zuständige Staatsanwaltschaft telefonisch erreichbar gewesen wäre (und die Kontaktaufnahme später auch tatsächlich erfolgte), lagen die gesetzlichen Voraussetzungen für eine eigenmächtige Festnahme durch die Kriminalpolizei wegen „Gefahr im Verzug“ nicht vor und war die Festnahme daher schon aus diesem Grund rechtswidrig. Bei Berücksichtigung aller Umstände waren weiters aber auch die weiteren von der Polizei herangezogenen Haftgründe, konkret Flucht-, Verdunkelungs- oder Tatbegehungsgefahr, nicht gegeben.

Da die Festnahme des Teilnehmers als rechtswidrig zu erkennen war, sind auch die weiteren damit in unmittelbaren Zusammenhang stehenden Maßnahmen, wie etwa auch die fortdauernde Anhaltung (samt allfälliger Modalitäten) rechtswidrig.

Der genaue Wortlaut der Entscheidung kann im Internet unter der Geschäftszahl ([LVwG-780404](#)) abgerufen werden.

Hinweis: Beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wurden in diesem Zusammenhang mehrere Beschwerden anhängig gemacht.

MMag. Julia Polgar
Vizepräsidentin

Rückfragenhinweis:

Medienstelle

Mag. Stefan Herdega

+43 664 60072 – 89933

medienstelle@lvwg-ooe.gv.at

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/DasGericht_Amtssignatur. Informationen zum Datenschutz finden sie unter: www.lvwg-ooe.gv.at/Service_Datenschutzmitteilung.